

## 1. Allgemeines

Vertragspartner ist der auf der Vorderseite aufgeführte Vermieter, nachfolgend Vermieter genannt. Die allgemeinen Mietbedingungen, die dem Mieter bekannt sind, sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 2. Dauer des Mietverhältnisses

- Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt wird oder zwecks Zustellung an diesen die Betriebsstätte verläßt.
- Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und Zubehörartikeln auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Werden Schäden oder unterlassene Wartungen nach Rückgabe des Mietgegenstandes festgestellt, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer der erforderlichen Reparatur oder Wartungsarbeiten, wenn vom Vermieter nachgewiesen ist, daß die Schäden oder die unterlassenen Wartungen vom Mieter zu vertreten sind.

## 3. Berechnung des Mietpreises

- Für die Berechnung der Miete wird, soweit nicht anderslautend ausgewiesen, eine Mietzeit von 24 Stunden und eine maximale Betriebsdauer von 8 Stunden zugrundegelegt.
- Bei Überschreitung der maximalen Betriebsstunden fällt eine weitere volle Mietgebühr an. Die volle Mietgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die maximale Betriebsdauer nicht ausgenutzt worden ist.
- Die Mindestmietzeit wird vereinbart.
- Die Preise verstehen sich ohne Betriebsstoffe. Evtl. Liefer- und Abholkosten werden nach Aufwand berechnet.

## 4. Zahlung der Mietpreise

- Die Miete ist nach Ablauf der Mietzeit rein netto zzgl. jeweils gültiger MwSt. zu zahlen.
- Der Vermieter ist berechtigt, jeweils nach 14 Tagen Mietdauer Zwischenabrechnungen zu erstellen.
- Für den Fall, daß das gemietete Gerät erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, gelten für den Zeitraum zwischen Ende des Mietvertrages und tatsächlicher Beendigung der Mietzeit die jeweils beim Vermieter geltenden Mietgebühren als vereinbart.
- Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages nach schriftlicher Mahnung länger als 14 Kalendertage im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind; der Vermieter muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung des Gerätes innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder zu erwerben böswillig unterläßt.
- Kommt der Mieter mit einer oder mehreren Mieten oder sonstigen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind vom Tage der Fälligkeit an bis zum Tage des Zahlungseinganges Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem aktuell gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
- Der Vermieter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kautions bis zur Höhe des Neuwertes zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Kautions kann mit Forderungen des Vermieters aufgerechnet werden.

## 5. Hin- und Rücklieferung des Gerätes

- Die Kosten für Hin- und Rückfahrt hat der Mieter zu tragen.
- Bei Ablauf der Mietzeit hat der Mieter das Gerät zurückzuliefern.
- Wird das Gerät verspätet zurückgesandt, kann der Vermieter vom Mieter über die Mietgebühr hinaus Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

## 6. Unterhaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet,

- das Mietgerät gemäß den Sicherheits- und Bedienungsanweisungen einzusetzen, die ihm bei Übergabe des Mietgutes ausgehändigt wurden, und das Mietgerät bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen sowie vor Überbeanspruchung, Verlust, Untergang, Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus und Naturkatastrophen, in jeder Weise zu schützen,
- für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen,
- Sicherheitseinrichtungen nicht außer Kraft zu setzen,

- das Mietgerät nur mit einem jeweils geeigneten und zugelassenen Transportmittel unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. ordnungsgemäße Befestigung des Mietgeräts) zu transportieren,
- notwendige Instandsetzungsarbeiten durch den Vermieter auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen, sofern der Mieter deren Notwendigkeit zu vertreten hat bzw. sie auf einer schuldhaften Verletzung der Obhutspflicht des Mieters beruhen.

## 7. Verletzung der Unterhaltspflicht

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seiner in Ziffer 6 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen oder daß das Gerät bei der Rückgabe durch anderweitige Einflüsse in einem nicht betriebsbereiten Zustand ist, so stellt der Vermieter den Umfang der Mängel und Beschädigungen fest und teilt diese dem Mieter mit. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigung erforderlichen Instandsetzungsarbeiten trägt der Mieter.

## 8. Sonstige Pflichten des Mieters

- Der Mieter darf das Gerät weder verleihen noch weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendeiner Art an dem Gerät einräumen.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über etwaig auftretende Unregelmäßigkeiten bei dem Betrieb des Gerätes zu unterrichten. Die Rückführung eines defekten Gerätes zum Vermieter erfolgt auf Kosten des Mieters.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls durch Einschreibebrief zu benachrichtigen. Auf die gleiche Weise ist der Dritte von der Unzulässigkeit seines Handelns in Kenntnis zu setzen.
- Den Angestellten und Beauftragten des Vermieters ist jederzeit Auskunft über den Standort der Geräte und Zutritt zu ihnen zu gewähren.
- Der Mieter darf keine Veränderungen an dem Mietgerät vornehmen.
- Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugang zum Mietgerät haben und alle zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls des Mietgeräts zu treffen.
- Der Mieter wird alle Kosten, Aufwendungen und Bußgelder, die durch den Gebrauch des Mietgeräts für den Mieter oder Dritte anfallen, selbst begleichen.
- Der Mieter wird bei Gebrauch sämtlicher Mietgeräte die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie Sonderbedingungen beachten.
- Die Mietgeräte sind im gereinigten Zustand zurückzugeben, ansonsten wird eine Reinigungsgebühr nach Zeitaufwand der Reinigung erhoben.
- Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er in jedem Fall verpflichtet, die Kosten für eine Wiedererlangung der Geräte zu tragen und darüber hinaus im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe Schadenersatz in Höhe des Neupreises zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten.
- Sollte der Mieter während der Mietdauer, gleich an welcher Örtlichkeit, mit dem Gerät einen Schaden Dritter verursachen (an Personen oder an Sachgegenständen), so haftet insofern allein der Mieter für diesbezügliche Schäden oder Folgeschäden.

## 9. Kündigung

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrechnung trotz Mahnung länger als 14 Kalendertage in Verzug ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde,
- der Mieter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt,
- der Mieter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters einem Dritten das Gerät weitervermietet oder überlässt oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumt.

## 10. Haftung des Vermieters

- Der Vermieter haftet bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- Eine weitergehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen unter Punkt a) vorliegen.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe

des Vermieters.

## 11. Beschädigung und Verlust der Mietgegenstände

- Schäden des Mietgutes sind unverzüglich nach Entstehung und Kenntnisnahme dem Vermieter zu melden.
- Für Beschädigungen und Verlust des Mietgutes ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und soweit sie von ihm oder unter Verletzung der ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten oder von anderen Personen, denen er den Gebrauch des Mietgutes überlassen hat, schuldhaft verursacht werden. Der Mieter ist insoweit verpflichtet, zumutbare Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls des Mietgutes zu treffen.
- Bei Schäden oder Verlust des Mietgutes hat der Mieter dem Vermieter entweder den Zeitwert des Mietgutes oder die Reparaturkosten zu ersetzen, falls diese niedriger sind. Entsprechendes gilt für Schäden an zugehörigen Teilen bzw. Zubehör des Mietgutes. Findet der Mieter das verloren gegangene Mietgut wieder und hat der Mieter den ursprünglichen Verlust schuldhaft verursacht oder aufgrund der Verletzung von Obhuts- und Sorgfaltspflichten zu vertreten, ist er den Vermieter für die Dauer des Verlustes schadenersatzpflichtig. Insbesondere hat er für die Dauer des Verlustes eine Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen, die dem Mietpreis für die Dauer des Verlustes entspricht.
- Normaler Verschleiß des Mietgutes führt nicht zu einer Schadenersatzpflicht des Mieters.

## 12. Befreiung von der Schadenersatzpflicht

- Der Mieter zahlt einen Aufschlag von 10% zum Mietpreis, wodurch er von der Schadenersatzpflicht bis auf einen Selbstbehalt in Höhe von € 50,00 befreit wird.
- Die Befreiung von der Schadenersatzpflicht gilt nicht für:
  - Schäden, die auf Diebstahl, Unterschlagung, Gesamtverlust oder Teilverlust zurückzuführen sind;
  - Schäden, die infolge der Verletzung von Obliegenheiten des Mieters nach dem Mietvertrag und diesen Mietbedingungen, insbesondere bei Verletzung von Obliegenheiten nach Ziff. 6 und 8 dieser Mietbedingungen, entstanden sind;
  - Schäden, die vom Mieter vorsätzlich herbeigeführt wurden;
  - Schäden an Bereifungen, die nicht die Folge eines dem Grunde nach gedeckten Sachschadens an anderen Teilen des Mietgutes sind.
- Soweit der Mieter den Schaden grob fahrlässig verursacht oder eine ihm nach diesen Bedingungen obliegende Pflicht grob fahrlässig verletzt hat, ist der Vermieter berechtigt, seine Verpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- In den Fällen, in denen die Befreiung von der Schadenersatzpflicht ausgeschlossen ist, hat der Mieter den Vermieter den vollen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Mietbedingungen zu ersetzen.

## 13. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die an den Vermieter übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehungen gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist freiwillig. Sie haben das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).

## 14. Sonstige Bestimmungen

- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag entstand. Eine Aufrechnung durch den Mieter ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderungen vom Vermieter für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten nach Wahl des Vermieters entweder der Sitz des Vermieters oder der Wohnsitz des Mieters als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.